

NEWSLETTER 3/2014

Aufteilung eines Grundstückskaufpreises

Bei Kauf eines Grundstücks, welches zur Erzielung von Einkünften verwendet werden soll, ist der gezahlte Gesamtkaufpreis auf den Grund und Boden sowie das Gebäude aufzuteilen. Abschreibungsfähig ist nur der auf das Gebäude entfallende Anteil der Anschaffungskosten. Der auf den Grund und Boden entfallende Teil der Anschaffungskosten wirkt sich erst bei einer Veräußerung steuermindernd aus.

Grundsätzlich wird die von den Vertragsparteien im notariellen Vertrag vorgenommene Aufteilung des Kaufpreises auf Grund und Boden und Gebäude auch der Besteuerung zu Grunde gelegt.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (Urteil vom 22.08.2013, Aktenzeichen 10 K 12122/09) lässt die vertraglich vorgenommene Aufteilung des Gesamtkaufpreises allerdings nur zu, wenn diese den wirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht. Dies ist nach Auffassung des Gerichts nicht der Fall, wenn ein Gesamtkaufpreis für den Grund und Boden, die Altbausubstanz sowie Modernisierungsaufwendungen vereinbart ist und der im Kaufvertrag vereinbarte Preis für den Grund und Boden und die Altbausubstanz bereits den Bodenrichtwert allein für das Grundstück deutlich unterschreitet.

Tatsächlicher Beginn des Dienstverhältnisses für Bewertung einer Pensionsrückstellung maßgebend

Für die versicherungsmathematische Bewertung einer Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz ist neben anderen Faktoren der Beginn des Dienstverhältnisses maßgebend. In einem vom Bundesfinanzhof (Urteil vom 26.06.2013, I R 39/12) entschiedenen Fall war der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH dort ab 1998 ohne Vergütung angestellt gewesen. Erst 2002 wurde mit einem neuen Dienstvertrag ein Gehalt vereinbart und eine Pension zugesagt, wobei die Dienstzeiten aus dem ersten Vertragsverhältnis angerechnet werden sollten. Das Finanzamt ging bei der Bewertung der Pensionsrückstellung von einem Beschäftigungsbeginn in 2002 aus und ermittelte einen um mehr als EUR 200.000,00 niedrigeren Wert als die GmbH, die von einem Beschäftigungsbeginn im Jahr 1998 ausging und deswegen versicherungsmathematisch einen höheren Rückstellungsbetrag errechnet hatte. Das Gericht entschied, dass 1998 als Jahr des tatsächlichen Dienstantritts maßgebend ist und gab daher der GmbH Recht, weil ein Geschäftsführer auch ohne Vergütung angestellt sein kann.

Geschäftsveräußerung im Ganzen auf mehrere Umsatzsteuer-Subjekte

Das Umsatzsteuergesetz regelt, dass Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Eine Geschäftsveräußerung liegt vor, wenn

- ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb
- im Ganzen
- entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird.

Die Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen wurden bisher nur in Fällen, in denen der Geschäftsbetrieb oder ein Teilbetrieb auf ein Umsatzsteuersubjekt übertragen wurde, welches den übertragenen (Teil-)Betrieb weiterführte, als erfüllt angesehen.

Nunmehr hat das Finanzgericht Nürnberg (Urteil vom 06.08.2013, Aktenzeichen 2 K 1964/10) entschieden, dass auch in dem Fall, dass ein einheitlicher Geschäftsbetrieb auf mehrere Umsatzsteuersubjekte übertragen wird, eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung vorliegt, wenn die Erwerber den früheren Geschäftsbetrieb in der bisherigen Form nur gemeinsam weiterführen können und dies auch tun.

Die abschließende Entscheidung trifft der Bundesfinanzhof.

Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden

Das Umsatzsteuergesetz sieht eine Vorsteueraufteilung für Leistungsbezüge an, welche vom Unternehmer für teilweise für zum Vorsteuerabzug berechtigte Zwecke verwendet wird. Dabei sind die nicht abziehbaren Teilbeträge der Vorsteuer im Wege einer sachgerechten Schätzung zu ermitteln. Für ab dem 1. Januar 2004 bezogene Eingangsleistungen gilt, dass eine Ermittlung des nicht abziehbaren Teils der Vorsteuer nach dem Umsatzschlüssel (d. h. dem Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zu den Umsätzen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen) nur zulässig ist, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist.

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 22.08.2013, Aktenzeichen V R 19/09) hat nunmehr entschieden, dass bei gemischt genutzten Gebäuden der Ausschluss des Umsatzschlüssels durch den Flächenschlüssel nicht gegen EU-Recht verstößt.

Private Kfz-Nutzung

In Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung hatte der Bundesfinanzhof (Urteil vom 21.03.2013, Aktenzeichen VI R 31/10) entschieden, dass die vom Arbeitgeber zugelassene unentgeltliche oder verbilligte Überlassung eines betriebseigenen Kraftfahrzeugs an den Arbeitnehmer zur privaten Nutzung unabhängig davon, ob und in welchem

Umfang der Arbeitnehmer den betrieblichen PKW tatsächlich nutzt, zu einem geldwerten Vorteil führt. Außerdem entscheid der Bundesfinanzhof in diesem Urteil, dass die belastbare Behauptung des Steuerpflichtigen, das betriebliche Fahrzeug nicht für Privatfahrten genutzt oder Privatfahrten ausschließlich mit anderen Fahrzeuge durchgeführt zu haben, nicht mehr genügt, um die Besteuerung des Nutzungsvorteils auszuschließen. Hiervon könne nur abgesehen werden, wenn der Arbeitnehmer zur Privatnutzung des Fahrzeugs nicht (länger) befugt ist.

Nunmehr hat der Bundesfinanzhof (Urteil vom 08.08.2013, Aktenzeichen VI R 71/12) entschieden, dass in Fällen, in denen nicht feststeht, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Dienstwagen zur privaten Nutzung überlassen hat, aus den oben dargestellten Grundsätzen weder abgeleitet werden kann

- dass dem Arbeitnehmer ein Dienstwagen aus dem vom Arbeitgeber vorgehaltenen Fuhrpark für private Zwecke zur Verfügung steht, noch
- dass der Arbeitnehmer eines dieser Fahrzeuge unbefugt oder sogar verbotswidrig privat nutzt. Dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitgeber ein arbeitsvertraglich vereinbartes Privatnutzungsverbot nicht überwacht. Diese Grundsätze gelten auch für einen angestellten (Allein-)Gesellschafter-Geschäftsführer.

Lohnsteuerpauschalierung für Geschenke

Geschenke oder Zuwendungen aus betrieblichem Anlass, die ein Unternehmen seinen Geschäftsfreunden gewährt, können bei diesen zu einkommensteuerpflichtigen Einnahmen führen. Gleiches gilt für betrieblich veranlasste Zuwendungen, die ein Unternehmen seinen Arbeitnehmern zusätzlich zum vertraglich Vereinbarten gewährt.

Der Zuwendende kann die Steuer für die Zuwendung nach § 37b EStG mit einem Pauschsteuersatz von 30,0 % mit abgeltender Wirkung für den Zuwendungsempfänger abführen. Das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung kann nur einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahrs gewährten Zuwendungen ausgeübt werden. Es ist allerdings zulässig, bezüglich Zuwendungen an Dritte und an eigene Arbeitnehmer unterschiedlich vorzugehen.

Der Bundesfinanzhof (Urteile vom 16.10.2013, Aktenzeichen VI R 57/11, VI R 78/12 sowie VR R 52/11) hatte die bisher ungeklärte Frage zu entscheiden, ob die Anwendung der Vorschrift des § 37b EStG voraussetzt, dass Zuwendungen dem Empfänger im Rahmen einer der Einkommensteuer unterliegenden Einkunftsart zufließen. Dies hat das Gericht nunmehr grundsätzlich bejaht: § 37b EStG begründet keine weitere eigenständige Einkunftsart für betrieblich veranlasste Sachzuwendungen, sondern stellt lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Steuer zur Wahl. Daraus folgt auch, dass die Vorschrift nicht für Zuwendungen des Steuerpflichtigen an seine Arbeitnehmer zur Anwendung kommt, deren jeweiliger Wert EUR 40,00 nicht überschreitet, da solche Zuwendungen nicht zum Arbeitslohn gehören.

Keine Abzugsfähigkeit einer Vorfälligkeitsentschädigung als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Dem Finanzgericht Düsseldorf (Urteil vom 11.09.2013, Aktenzeichen 7 K 545/13) lag folgender Fall zur Entscheidung vor: Eine frühere Hausbesitzerin hatte das im Jahr 1999 erworbene Vermietungsobjekt im Jahr 2010 – und damit nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist – veräußert und musste der finanzierenden Bank zur Ablösung der noch bestehenden Restschuld aus den Anschaffungsdarlehen eine Vorfälligkeitsentschädigung zahlen. Die Klägerin machte die Vorfälligkeitsentschädigung in ihrer Einkommensteuererklärung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Sie berief sich dabei auch auf die neuere Rechtsprechung des BFH zur Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten (vgl. GKK-Mandanteninformationen vom 12.09.2012 sowie vom 10.04.2013).

Das Finanzamt lehnte den Abzug der Aufwendungen als Werbungskosten ab. Das Finanzgericht bestätigte diese Auffassung: Vorfälligkeitsentschädigungen sind keine nachträglichen Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Sie sind nicht den bis zur Veräußerung erzielten laufenden Einkünften aus der Vermietung, sondern dem – im vorliegenden Fall nicht steuerbaren – Veräußerungsvorgang zuzurechnen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Kein Sonderausgabenabzug von im Rahmen einer Selbstbeteiligung getragenen Krankheitskosten

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (Beschluss vom 08.10.2013, Aktenzeichen X B 110/13) sind Aufwendungen, die wegen eines im Rahmen eines privatrechtlichen Krankenversicherungsvertrags vereinbarten Selbstbehalts zu tragen sind, keine als Sonderausgaben abzugsfähigen Krankenversicherungsbeiträge.

Abzugsfähige Versicherungsbeiträge sind nur Aufwendungen, mit denen Versicherungsschutz erlangt werden soll. Eine Selbstbeteiligung ist nach Auffassung des Gerichts keine Gegenleistung für die Erlangung von Versicherungsschutz, sondern gerade das Gegenteil. Denn in Höhe des Selbstbehalts übernimmt die Krankenversicherung nicht das Risiko, für künftige Schadensfälle eintreten zu müssen. Vielmehr verbleibt das Risiko in diesem Umfang beim Versicherungsnehmer.

Unbeachtlich ist auch, dass der Selbstbehalt zu bezifferbar geringeren Versicherungsprämien führt. Soweit der Versicherte ohne Selbstbehalt Prämien und damit Sonderausgaben erspart hätte, ist dies ein fiktiver Sachverhalt. Die Besteuerung richtet sich jedoch nur nach dem tatsächlich verwirklichten Sachverhalt.

Verteilung von als außergewöhnliche Belastung abziehbaren Aufwendungen auf mehrere Jahre kann aus Billigkeitsgründen möglich sein

Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen sind im Jahr der Verausgabung zu berücksichtigen. Das Abflussprinzip kann jedoch nach einem Urteil des Finanzgerichts des Saarlandes (Urteil vom 06.08.2013, Aktenzeichen 1 K 1308/12) durch eine Billigkeitsmaßnahme nach § 163 AO korrigiert werden.

Eheleute machten in ihrer Einkommensteuererklärung hohe Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau ihres Hauses geltend und beantragten die Verteilung der Umbaukosten auf zehn Jahre. Der Ansatz der gesamten Umbaukosten im Jahr der Bezahlung wäre aufgrund des geringen Gesamtbetrags der Einkünfte der Eheleute zum ganz überwiegenden Teil steuerlich wirkungslos geblieben.

Das Finanzgericht hält in einem solchen Ausnahmefall die Verteilung der hohen Umbaukosten auf mehrere Veranlagungszeiträume aus Billigkeitsgründen für denkbar und eine Aufwandsverteilung auf bis zu fünf Jahre für angemessen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Steuerbefreiung für Leistungen zur Pflege des Erblassers

Hat ein Begünstigter den Erblasser bis zu seinem Tod unentgeltlich oder gegen ein sehr geringes Entgelt gepflegt, bleibt ein Betrag von bis zu EUR 20.000,00 von der Erbschaftsteuer befreit.

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 11.09.2013, Aktenzeichen II R 37/12) hat hierzu entschieden:

- Voraussetzung für den Anspruch auf den o. g. Pflegefreibetrag sind regelmäßig und über eine längere Dauer erbrachte Pflegeleistungen. Sie müssen über das übliche Maß zwischenmenschlicher Hilfe hinausgehen und einen Geldwert besitzen.
- Es ist nicht erforderlich, dass der Erblasser pflegebedürftig im Sinne sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften war. Ausreichend sind Fürsorgeleistungen jeder Art für das körperliche, geistige oder seelische Wohlbefinden einer wegen Krankheit, Behinderung, des Alters oder eines sonstigen Grundes hilfsbedürftigen Person. Zu den berücksichtigungsfähigen Leistungen gehören beispielsweise die Unterstützung und Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Bereich der Körperpflege, der Ernährung, der Mobilität und der hauswirtschaftlichen Versorgung, aber auch Botengänge, die Erledigung schriftlicher Arbeiten, Vorsprachen bei Behörden u. a..
- Um den Pflegefreibetrag geltend machen zu können, ist die Hilfsbedürftigkeit des Erblassers sowie Art, Dauer, Umfang und Wert der erbrachten Pflegeleistungen schlüssig darzulegen und glaubhaft zu machen. An die Darlegung sind keine gesteigerten Anforderungen zu stellen.
- Der Wert der erbrachten Pflegeleistungen kann in Anlehnung an die Vergütungssätze entsprechender Berufsgruppen oder gemeinnütziger Vereine für vergleichbare Leistungen berechnet werden.
- Erhält der Begünstigte als Erbe oder Vermächtnisnehmer oder im Zuge einer Auflagenerfüllung ein Grundstück, ist der errechnete Wert für die erbrachten Pflegeleistungen nicht analog dem verminderten Wertansatz von Grundstücken zu kürzen.

Hinweis: Die Finanzverwaltung hat das Urteil für über den entschiedenen Sachverhalt hinaus anwendbar erklärt.

Termine März 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2014	13.3.2014	7.3.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2014	13.3.2014	7.3.2014
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2014	13.3.2014	7.3.2014
Umsatzsteuer	10.3.2014	13.3.2014	7.3.2014
Sozialversicherung	27.3.2014	entfällt	entfällt

Termine April 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.4.2014	15.4.2014	7.4.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	10.4.2014	15.4.2014	7.4.2014
Sozialversicherung	28.4.2014	entfällt	entfällt

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.